

AUS JUSTIZ UND RECHTSPRECHUNG IN OSTEUROPA

LITAUEN

Notwendige Stärkung des litauischen Rechtsstaates: Zur Entscheidung der Verfassungswidrigkeit einer Bestimmung des litauischen Strafvollzugsgesetzes¹ durch den litauischen Verfassungsgerichtshof – Entscheidung 1/2013 (Az. KT8-N4/2015) vom 26. Februar 2015²

Mit seiner Eingabe (Az. 1B-41/2012) bezweckte das Oberste Verwaltungsgericht Litauens abschließend vom Verfassungsgerichtshof in Vilnius zu erfahren, ob Art. 99 Abs. 2 des litauischen Strafvollzugsgesetzes (Bausmių vykdymo kodeksas, Gesetz IX-994 – Žin., 2002, Nr. 73–3084 – in der nach wie vor aktuellen Fassung dieses Absatzes vom 27. Juni 2002³) verfassungswidrig sei, konkret gegen Art. 22 Abs. 2 der litauischen Staatsverfassung und das darin fundierte Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis verstoße.

Der streitige Abs. 2 des Art. 99 des litauischen Strafvollzugsgesetzes unter-

sagt jedwede Form der Korrespondenz zwischen Personen, welche sich namentlich in Untersuchungshaft und Arrest befinden, sofern diese Personen nicht miteinander verheiratet oder (entsprechend der etwas abstrakt formulierten Bestimmung von Art. 248 Abs. 1 des litauischen Strafgesetzbuches⁴) bis zum dritten Grade verwandt sind. Demgegenüber stellt Abs. 1 desselben Art. 99 den betreffenden Personen eine Korrespondenz mit nicht in Untersuchungshaft oder Arrest befindlichen Personen frei.

In diesem Kontext monierte das Oberste Verwaltungsgericht der Republik, dass der Gesetzgeber in – dem Obersten Verwaltungsgericht nach – ähnlich gestuften Fällen (Korrespondenz mit Nichtgatten oder Nichtverwandten einerseits sowie Korrespondenz mit nicht in Untersuchungshaft oder ähnlichem Umstand befindlichen Personen) unterschiedliche Maßstäbe angewandt haben soll. Dabei wird man als geneigter Leser tatsächlich des Umstandes gewahr, dass in Litauen „trotz der bereichsweise positiven Reformen des Sanktionenrechts [...] die Praxis und der Gesetzgeber zumindest im westeuropäischen Vergleich eine strenge Linie [verfolgen]“⁵. Dies mag in gewisser Hinsicht noch auf Einflüsse des naturgemäß sowjetisch geprägten Strafrecht Litauens insbesondere der 1960er-Jahre zurückführbar sein,⁶ auch

¹ *Sakalauskas* spricht in diesem Kontext ebenfalls von „Strafvollzug“ (siehe hierzu die entsprechende Übersetzung dieses Gesetzes von *G. Sakalauskas*, Strafvollzug in Litauen, Mönchengladbach 2006, speziell S. 314 ff.); ebenso zitiert bei *J. Namavičius*, Neuere Entwicklungen des litauischen Strafrechts – Zwischen Strafe und Regulierung, in: OER 1/2013, S. 90–100 (92, dort Fn. 15), der freilich seinerseits (ebd.) vom „Strafvollstreckungsgesetz“ spricht.

² Vgl. im Folgenden sowohl <http://www.lrkt.lt/lt/teismo-aktai/paieska/135/ta867/content> als auch http://www.lrkt.lt/data/public/uploads/2015/06/2015-02-26_kt8-n4_ruling.pdf, 10.5. 2015.

³ Das Strafvollzugsgesetz Litauens hat freilich u. a. per 1.1.2006 anderenorts eine Revision erfahren – jedenfalls nicht in Bezug auf den hier relevanten Art. 99 Abs. 2; vgl. *Sakalauskas*, Fn. 1, S. 314; *Namavičius*, Fn. 1, S. 92.

⁴ Art. 248 Abs. 1 des litauischen Strafgesetzbuches spricht von „Eltern, Kindern, Brüdern, Schwestern, Großeltern und Enkeln“ als „nahen Verwandten“, wobei insbes. Brüder und Schwestern (aufgrund der abstrakten Formulierung) evtl. auch diejenigen der Eltern sein können, mithin Onkel und Tanten.

⁵ So *Namavičius*, Fn. 1, S. 90.

⁶ Vgl. *Namavičius*, Fn. 1, S. 91; dort zitiert ebenso etwa *M. Maksimaitis /S. Vansevicius*, Lietuvos valstybės ir teisės istorija

wenn dieses Strafrecht zuletzt in den 2000er-Jahren eine weiträumige Revision erfahren hat⁷ – nicht zuletzt in Hinblick auf die litauische EU-Mitgliedschaft.⁸ Nichtsdestotrotz „wird das neue [Strafrecht Litauens, Anm. d. Verf.] [...] jedoch wieder von fragmentarischen und tendenziell verschärfenden Reformen dominiert“.⁹

Der litauische Verfassungsgerichtshof prüfte den angegriffenen Abs. 2 des Art. 99 des dortigen Strafvollzugsgesetzes im Lichte von Art. 22 Abs. 2 der Staatsverfassung.¹⁰ Entsprechend diesem Bestandteil des dortigen Grundrechtskataloges haben (Art. 22 Abs. 2 Staatsverfassung) jedwede „persönliche Korrespondenz, telefonische Konversationen, telegraphische Mitteilungen und andere Kommunikations(formen) unverletzlich zu sein“.

Die Verfassungsrichter Litauens hoben hierbei hervor, dass „das rechtliche Konzept des Privatlebens mit den legitimen Erwartungen an das Privatleben einer Person verbunden ist“,¹¹ wobei insbesondere (wohl auch gemutmaßten) Straftätern ein vergleichbarer Schutz ihres Privatlebens in jedem Fall nicht eingeräumt werden könne.¹² Folgerichtig „[kann] gemäß der Verfassung die Freiheit von [Straftätern] [...] auf Basis und entsprechend dem durch den Gesetzgeber eingeführten Verfahren eingeschränkt werden [...], inklusive der Unverletzbarkeit der Korrespondenz“.¹³

(Litauens staatliche und rechtliche Geschichte), Vilnius 1997, insbes. S. 275 ff. (Litauisch).

⁷ Vgl. *Sakalauskas*, Fn. 1, S. 314; *Namavičius*, Fn. 1, S. 92.

⁸ Vgl. speziell *Namavičius*, Fn. 1, S. 93.

⁹ So *Namavičius*, Fn. 1, S. 93.

¹⁰ Siehe insbes. Punkt 5 der hier behandelten Entscheidung.

¹¹ Siehe Punkt 5.1.1 der hier behandelten Entscheidung.

¹² Siehe ebd.

¹³ Siehe ebd.

Man fuhr am Verfassungsgerichtshof ferner dergestalt fort, dass „jedwede Limitierung [...] eine solche zu sein [hat], welche in einer vertretbaren Beziehung zwischen den gewählten Maßnahmen und dem relevanten, legitimen und universal bedeutsamen Objekt resultiert“.¹⁴ Unter Einbezug des Prinzips der Verhältnismäßigkeit¹⁵ unterstrichen die Verfassungsrichter, dass „die Unverletzbarkeit der Korrespondenz [...] nicht absolut [ist]“¹⁶; jedwede Einschränkung habe gleichwohl durch Gesetz ausdrücklich festgelegt zu werden.¹⁷

Um seine Argumentation zu untermauern, zog der Verfassungsgerichtshof auch Art. 8 EMRK heran, dessen Abs. 2 jedweden Eingriff in die Privatsphäre unter strengste Voraussetzungen stellt – welche namentlich so hohe Rechtsgüter wie etwa die öffentliche Sicherheit bemüht.¹⁸ Hierbei konnte die Kammer freilich auf – in gewisser Hinsicht – sachverwandte Rechtsprechungshistorie des EGMR verweisen.¹⁹ Dies freilich nicht ohne den Umstand zu unterstreichen, dass „Staaten prinzipiell [sehr wohl] eine Kontrolle über [...] das Recht Strafgefangener zur Korrespondenz haben [können]“²⁰, sofern die Verhältnismäßigkeit gewahrt werde.²¹

¹⁴ Siehe Punkt 5.1.2 der hier behandelten Entscheidung.

¹⁵ Siehe ebd.

¹⁶ Siehe Punkt 5.3 der hier behandelten Entscheidung.

¹⁷ Siehe ebd.

¹⁸ Siehe Punkt 6 der hier behandelten Entscheidung.

¹⁹ Siehe ebd., mit expliziten Bezügen zu den Rechtssachen *Jankauskas v. Litauen* (Nr. 59304/00, Entscheidung vom 24.2.2005); *Čiapas v. Litauen* (Nr. 4902/02, Entscheidung vom 16.11.2006); *Savenkovas v. Litauen* (Nr. 871/02, Entscheidung vom 18.11.2008).

²⁰ Siehe ebd.

²¹ Vgl. ebd.

Besonderen Bezug nahm man ferner zur Empfehlung Nr. (2006) 2 des Komitees der Minister des Europarates vom 11. Januar 2006 (worin sich notwendige Elemente des Strafvollzuges finden), und konkret auf Nr. 24.1 von deren Appendix, welche Inhaftierten (jeder Form) das explizite Recht einräumt, „so oft als möglich über Briefe, das Telefon oder andere Formen der Kommunikation mit ihren Familien, anderen Personen [...] kommunizieren [zu] dürfen“.²²

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang ferner, dass die litauischen Verfassungsrichter expressis verbis auf die einschlägige, gängige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes Lettlands verweisen;²³ bemerkenswert freilich insoweit, da dies offensichtlich nachbarschaftliche Züge aufweist – ohne hierbei etwa sehr viel namhaftere Verfassungsgerichtshöfe des Auslands und deren entsprechende Jurisprudenz zu nennen.

In den Augen der litauischen Verfassungsrichter „schuf die [in Abs. 2 von Art. 99 des litauischen Strafvollzugsgesetzes festgelegte] Norm keine Voraussetzungen für die genügende Individualisierung der Einschränkungen des Korrespondenzrechts, sobald die individuelle Situation eines Inhaftierten oder andere bedeutsame Umstände eingetreten sind“²⁴. Dies führte sie zum Schluss, dass „diese Rechtsnorm als das Recht auf Korrespondenz zwischen in Untersuchungshaft, Arrest und ähnlichem befindlichen Personen mehr als [für das gesetzliche Ziel, Anm. d. Verf.] notwendigerweise einschränkend bewertet werden sollte“²⁵.

Mehr noch, wurde sowohl die Verfassungswidrigkeit der Norm (im Lichte des genannten Art. 22 Abs. 2 der litauischen Staatsverfassung) als auch ihre Inkompatibilität zum Rechtsstaatsprinzip festgestellt,²⁶ dies namentlich aufgrund einer unverhältnismäßigen Andersbehandlung der potentiellen Korrespondenz zwischen nicht miteinander verheirateten oder verwandten, namentlich in Untersuchungshaft oder Arrest befindlichen Personen.²⁷

Die Entscheidung erinnert in gewisser Hinsicht an einschlägige Rechtsprechung des BVerfG, ohne sich freilich explizit hierauf zu beziehen. Ein charakteristisches Beispiel war in diesem Kontext die Formel des höchstgradig Schützenswerten einer entsprechenden Kommunikation von Gefangenen zwecks „Verarbeitung eines persönlichen Schicksals oder der Auseinandersetzung mit der eigenen Lebenssituation“.²⁸ In einem anderen Fall war, gemäß Karlsruhe, auch das Zurückhalten eines Briefes mit mutmaßlich beleidigendem Inhalt im Zuge der Überprüfung eines Strafgefangenen als eindeutig verfassungswidrig zu werten.²⁹

Insgesamt gesehen ist die hier behandelte Entscheidung von bedeutsamem Mehrwert für den litauischen Rechtsstaat. Sie gewährleistet, dass die vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmenbedingungen des Strafvollzuges stets dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit

²² Siehe Punkt 7 der hier behandelten Entscheidung.

²³ Siehe Punkt 8 der hier behandelten Entscheidung.

²⁴ Siehe Punkt 9.2 der hier behandelten Entscheidung.

²⁵ Siehe ebd.

²⁶ Vgl. Punkt 9.3 der hier behandelten Entscheidung.

²⁷ Vgl. insbes. Punkt 9.2 der hier behandelten Entscheidung.

²⁸ BVerfGE 90, 255, 260 f.; Zitat – inter alia – auch bei *A. Laudien*, Präventives staatliches Eingreifen in massenmediale Internetkommunikation. Der Schutz der Kommunikationsfreiheiten in der Wissensgesellschaft durch das Zensurverbot und die objektiven Gehalte des Art. 5 Abs. 1 GG, 1. Aufl., Bremen 2013, S. 76.

²⁹ BVerfG NJW 1995, 1477 (1478); Zitat – inter alia – auch bei *Laudien*, Fn. 28, S. 76.

keit zu genügen zu haben – mit dem eindeutigen Ziel, potentielle Unrechtsfälle bestmöglich zu minimieren. Dergestalt merzt der Verfassungsgerichtshof hier bereits genannte,³⁰ potentiell geschichtlich begründbare Einflüsse auf das Strafrecht Litauens sukzessive aus. Vor dem Lichte des Umstandes, dass die Verfassungsrichter in Vilnius bereits in der Vergangenheit eine Reformierung des litauischen Strafrechts effektiv begünstigten – etwa 1998 durch die Entscheidung zugunsten der Aufhebung der Todesstrafe³¹ – erscheint ihr Wirken auch im genannten Kontext als umso signifikanter.

Dimitrios Parashu

UNGARN

Verfassungsgerichtsurteil 3072/2015. (IV. 23.) AB über die verfassungsrechtliche Stellung der Staatsanwaltschaft

Eine Richtervorlage gab dem Verfassungsgericht die Gelegenheit, sich grundsätzlich mit dem verfassungsrechtlichen Status der Staatsanwaltschaft auseinanderzusetzen.³² Das Vorlagegericht hatte Bedenken gegenüber der Befugnis des Generalstaatsanwalts gemäß § 474 Abs. 1 StPO, neben den originären Militärstaatsanwälten reguläre Staatsanwälte für die Handhabung von Militärstrafsachen abzustellen und sie so funktional zu Militärstaatsanwälten zu machen.

Ausgehend von Art. 29 GrundG stellte das Verfassungsgericht fest, dass der Platz der Staatsanwaltschaft im Gewaltengefüge die Justiz sei, inner-

halb derer sie eine unabhängige Position einnehme. Diese Unabhängigkeit habe auch institutionelle Garantien, z. B. die Mitwirkung mehrerer Verfassungsorgane an der Bestellung des Generalstaatsanwalts. Die Hauptaufgabe der Staatsanwaltschaft liege gemäß Art. 29 Abs. 2 Buchst. a)–c) GrundG in der Strafrechtspflege: Ermittlung, Vertretung der öffentlichen Anklage, Aufsicht über die Strafvollstreckung. Seit der Abschaffung der gesonderten Militärstrafgerichtsbarkeit 1991/92 besteht eine einheitliche staatsanwaltliche Organisation, die kraft ausdrücklicher verfassungsrechtlicher Anordnung dem Generalstaatsanwalt untersteht. Daher sei auch gegen die angegriffene Bestimmung der StPO weder aus rechtsstaatlicher Sicht noch aus der Perspektive der Angeklagtenrechte etwas einzuwenden: Sie führe nicht zu Unsicherheit, und insbesondere das Gericht und seine faire Prozessführung werde durch diese Maßnahme des Generalstaatsanwalts in keiner Weise beeinträchtigt. Auch die unterschiedliche Behandlung von Soldaten – einige erhalten einen „echten“ Militärstaatsanwalt, andere einen „zivilen“ – verwirkliche nicht den Tatbestand der Diskriminierung gemäß Art. XV. GrundG. Das Recht auf einen „gesetzlichen Staatsanwalt“ kenne das GrundG (Art. XXVIII. Abs. 1) nicht.

Verfassungsgerichtsverfügung 3082/2015. (V. 8.) AB über eine unzulässige Richtervorlage

Die Verfügung³³ wies eine Vorlage des Hauptstädtischen Gerichtshofs³⁴ als unzulässig zurück. In einem Musterprozess eines Nutzers gegen einen Anbieter von Fernmeldedienstleistungen

³⁰ Vgl. oben, Fn. 6.

³¹ Entscheidung Nr. 109-3004 vom 9.12.1998; vgl. auch *Namavičius*, Fn. 1, S. 92.

³² Urteil v. 23.4.2015, veröffentlicht in ABK 2015 Nr. 9 v. 23.4.2015.

³³ Verfügung v. 8.5.2015, veröffentlicht in ABK 2015 Nr. 10 v. 8.5.2015.

³⁴ Der Gerichtshof (törvénytörök) ist die zweite der insgesamt vier Stufen der ungarischen Gerichtspyramide und entspricht insoweit dem deutschen Landgericht.

auf Löschung persönlicher Daten hielt das Instanzgericht eine Norm des Gesetzes 2003:C über das elektronische Fernmeldewesen für verfassungswidrig und legte sie vor. Der Prozess war sehr komplex, Anwendung fand nicht nur ungarisches, sondern auch Unionsrecht, und der Prozess lief zudem unter internationaler Beobachtung ab. Die Londoner Open Rights Group und die Universität Amsterdam richteten Amicus-curiae-Schreiben an das Verfassungsgericht.

Das Verfassungsgericht wies die Vorlage als unzulässig zurück, weil sich eine mögliche Rechtsverletzung des Klägers des Ausgangsverfahrens nicht aus der vorgelegten Norm ergebe, sondern bei richtigem Verständnis des anzuwendenden einfachen Rechts möglicherweise aus anderen Paragrafen des Fernmeldegesetzes. Daher sei die vorgelegte Norm nicht entscheidungserheblich.

Problematisch an dieser Entscheidung ist, dass das Verfassungsgericht sich mit der richtigen Auslegung des einfachen Rechts befasst. Seine Sphäre ist das Verfassungsrecht, während das einfache Recht das genuine Feld der ordentlichen Gerichte darstellt. Hier jedoch geht das Verfassungsgericht intensiv darauf ein, wie das einschlägige einfache Recht „richtig“ anzuwenden sei – und das auch noch in der Zulässigkeits-, nicht in der Begründetheitsprüfung. Normativer Ansatzpunkt ist die Entscheidungserheblichkeit der vorgelegten Norm. Eine die Arbeitsteilung zwischen Verfassungsgericht und ordentlicher Justiz besser berücksichtigende Auslegungspraxis würde den Rechtsstandpunkt des Vorlagegerichts zumindest für die Zulässigkeit als gegeben akzeptieren und sich dann auf verfassungsrechtliche Aspekte beschränken.

Verfassungsgerichtsverfügung 3088/2015. (V. 19.) AB über zivilrechtliche Generalklauseln

Das Verfassungsgericht wies eine Urteilsverfassungsbeschwerde als unzulässig ab, die sich gegen ein Gerichtsurteil richtete, welches auf der BGB-Vorschrift über das Verbot des Verstoßes gegen die guten Sitten beruhte.³⁵ Der Beschwerdeführer argumentierte, dass die Anwendung vager Generalklauseln durch Gerichte so unvorhersehbar sei, dass dadurch seine Menschenwürde [Art. I. Abs. 1 i. V. m. Art. T) GrundG] verletzt würde. Auch verletze das Urteil, das ihm kein Recht gebe, sein angeblich in Art. XII. Abs. 1 GrundG niedergelegtes Recht auf Arbeit.

Das Verfassungsgericht wies die Beschwerde bereits als unzulässig zurück, weil zwischen der angegriffenen Gesetzesstelle im BGB und ihrer Anwendung im Gerichtsurteil einerseits und den angeführten Verfassungsvorschriften andererseits kein spürbarer verfassungsrechtlicher Zusammenhang bestehe. Auf die Tatsache, dass das GrundG – im Gegensatz zur alten Verfassung – gar kein Recht auf Arbeit mehr kennt, geht das Verfassungsgericht nicht ein.

Verfassungsgerichtsurteil 11/2015. (V. 14) AB über die Rolle von Gerichten in der Gewaltenteilung

Die Entscheidung³⁶ erging auf Vorlage eines Instanzgerichts, das die Verfassungsmäßigkeit der Rechtseinheitlichkeitsentscheidung der Kurie in bürgerlichen Sachen 2/2014. PJE überprüft haben wollte. Rechtseinheitlichkeitsentscheidungen sind abstrakte Ent-

³⁵ Verfügung v. 19.5.2015, veröffentlicht in ABK 2015 Nr. 11 v. 19.5.2015.

³⁶ Urteil v. 14.5.2015, veröffentlicht in MK 2015 Nr. 67.

scheidungen der Kurie über die Auslegung einer bestimmten Rechtsstelle unabhängig von einem konkreten Rechtsstreit; sie sind für die Gerichte verbindlich. Die angegriffene Rechtseinheitlichkeitsentscheidung befasste sich mit den Auswirkungen der Rechtsprechung des EuGH auf die devisenbasierten Immobilienkredite.³⁷

Das Vorlagegericht zog in Zweifel, dass sich die Entscheidung auf die Interpretation und Anwendung vorhandenen Rechts beschränke, und behauptete, sie schaffe Recht. Dies sei Gerichten nicht gestattet und verstoße gegen die Gewaltenteilung in Art. C) Abs. 1 und die Festlegung der Gerichte auf die Rechtsprechung in Art. 25 Abs. 1 GrundG. Nach längeren Ausführungen zur Rolle der Gerichte und ihrer Tätigkeit, der Rechtsprechung, in der Gewaltenteilung untersuchte das Verfassungsgericht den Inhalt der angegriffenen Rechtseinheitlichkeitsentscheidung. Es kam zu dem Schluss, dass diese vorhandenes Gemeinschaftsrecht, insbesondere die *RS Kasler*, für ungarische Gerichte verständlich und handhabbar mache und daher kein neues Recht schaffe.

Herbert Küpper

³⁷ Zu den devisenbasierten Immobilienkrediten und der Rechtseinheitlichkeitsentscheidung 2/2014. PJE (mit deutscher Übersetzung) s. *H. Küpper*, Ungarn: Devisenbasierte Verbraucherkredite. Textdokumentation mit Einführung, WiRO 2015, S. 82–88, S. 110–117, S. 145–149 sowie in Heft 6.